

V e r o r d n u n g

über das Leichenwesen in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 05.02.1982
(Leichenverordnung)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 17 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl S. 417, ber. S. 521), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl S. 610) folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.01.1982, Nr. 201-1105 e 212 c, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Verpflichtung der Bestattungsunternehmen

Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Bestattungsunternehmen dafür zu sorgen, daß die Bestattung gesetzmäßig und fachgerecht vorbereitet wird. Sie haben insbesondere den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß

1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen, zu veranlassen ist,
2. die vom Arzt, der die Leichenschau durchführte, ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift, sofern § 4 Abs. 1 der Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 (GVBl S. 671), geändert durch die Verordnung vom 26.11.1974 (GVBl S. 803) nicht vorliegt, unverzüglich dem Standesamt für die Beurkundung zuzuleiten ist.

§ 2

Einsargung

Die Leichen aller im Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. verstorbenen Personen sind nach der ersten Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schließen, darf jedoch nicht luftdicht abgeschlossen werden.

§ 3

Beschaffenheit der Säрге

- (1) Zur Einsargung dürfen nur Säрге verwendet werden, die fugenlos hergestellt und so abgedichtet sind, daß das Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.
- (2) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit (§ 8) muß der Boden des Sarges mit einer 5 cm bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull und dgl.) bedeckt sein.

§ 4

Verrichtung an Leichen an einer übertragbaren Krankheit verstorbener Personen

- (1) Die Leichen der an einer übertragbaren Krankheit (§ 8) verstorbenen Personen dürfen weder gewaschen noch umgekleidet werden. Sie sind vor der Einsargung in Tücher einzuhüllen, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Besorgung von Leichen der in einem Krankenhaus verstorbenen Personen.

§ 5

Verbringen der Leichen in das Leichenhaus

- (1) Die Pflicht zur unverzüglichen Verbringung der eingesargten Leichen einschließlich der nach auswärts zu überführenden und der von auswärts überführten Leichen in das Leichenhaus bestimmt sich nach den Vorschriften der derzeit gültigen Friedhofsatzungen der Stadt Weiden i. d. OPf.

- (2) Die Verbringung der Leichen in das Leichenhaus hat in geschlossenen, jedoch nicht luftdicht verschlossenen Särgen durch Fahrzeuge zu erfolgen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen.
- (3) Die mit der Leichenbeförderung zum Leichenhaus betrauten Personen haben dafür zu sorgen, daß die Leichen ordnungsgemäß in die Obhut des für das Leichenhaus Verantwortlichen übernommen werden können.

§ 6

Leichenwagen und sonstige der Leichenbesorgung dienende Geräte

- (1) Die zur Beförderung von Leichen benutzten Fahrzeuge und die zu Verrichtungen an Leichen benutzten sonstigen Geräte dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit (§ 8) müssen unmittelbar nach der Leichenbeförderung die hierzu benutzten Fahrzeuge wirksam desinfiziert werden.

§ 7

Berechtigung und Verpflichtung zur Ausübung der Leichenbesorgung

- (1) Die in § 2 genannten Tätigkeiten dürfen nur von den Dienstkräften, die die Stadt für die Leichenbesorgung bestellt hat oder von behördlich angemeldeten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Zur Vornahme dieser Verrichtungen sind in erster Linie die hierfür bestellten Dienstkräfte der Stadt verpflichtet. Sofern und soweit ein Bestattungsunternehmen die Einsargung der Leichen vertraglich übernommen hat, ist es zur Ausführung der in § 2 angeordneten Tätigkeiten verpflichtet und zwar anstelle der städt. Dienstkräfte.
- (3) Bei der Reinigung und Umkleidung von Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit auf das sorgfältigste zu beachten und dabei Minderjährigen unter 16 Jahren der Zutritt zu Leichen zu verwehren.
- (4) Die Beförderung der Leichen (§ 5) darf nur von behördlich angemeldeten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.
- (5) Die nach Abs. 2 Verpflichteten sind für die Einhaltung der in den §§ 3 und 4 getroffenen Bestimmungen verantwortlich. Die Verantwortung für die Beachtung des § 6 trifft die nach Abs. 4 Verpflichteten.
- (6) Unmittelbare Verrichtungen an weiblichen Leichen (Waschen, Anziehen, Einsargen) dürfen nur von weiblichen Personen ausgeführt werden.

§ 8

Übertragbare Krankheiten

Übertragbare Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 sind die in § 3 Bundes-Seuchengesetz vom 18.12.1979 (BGBl I S. 2263) genannten Krankheiten, deren Erreger im Umgang mit einer Leiche übertragen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Weiden i. d. OPf. im Benehmen mit dem Staatl. Gesundheitsamt.

§ 9

Totgeburten

Die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere § 5 Abs. 3, finden auch auf Totgeburten Anwendung.

§ 10

Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses

- (1) Die Besorgung von Leichen Angehöriger des israelitischen Glaubensbekenntnisses, die auf dem israelitischen Friedhof beigesetzt werden, wird von der Israelitischen Kultusgemeinde wahrgenommen.
- (2) Auf solche Fälle finden die Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der rituellen Gebräuche der israelitischen Glaubensgemeinschaft Anwendung. Der Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde ist für die Beachtung dieser Bestimmungen verantwortlich.

- (3) Zeit und Ort der Beerdigung dieser Leichen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen von der unter Abs. 1 genannten Stelle festzulegen.
- (4) Die Absätze 1 mit 3 finden keine Anwendung, wenn die Leichen von Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses feuerbestattet oder nicht in einem israelitischen Friedhof beerdigt werden.

§ 11 Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a) BeStG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 2 über die Einsargung der Leichen und des § 3 über die Beschaffenheit der Särge sowie des § 4 über die Verrichtung an Leichen an einer übertragbaren Krankheit zu widerhandelt,
2. den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 über die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verbringung der Leiche in das zuständige Leichenhaus zu widerhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Leichenwagen für andere Zwecke als Leichentransporte verwendet,
4. die Vorschriften des § 7 Abs. 3 verletzt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Leichentransporte unbefugt durchführt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 11.02.1965 außer Kraft.